

Richtlinien der Stadt Augsburg zur Förderung der Augsburger Sportvereine

Stand Oktober 2023

Um die Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit der Augsburger Sportvereine in Umsetzung von Artikel 140 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung und Art. 57 der bayerischen Gemeindeordnung zu stärken und damit vor allem den Jugend- und Breitensport zu fördern, gewährt die Stadt Augsburg im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die in diesen Richtlinien festgelegten Zuschüsse.

Die Richtlinien orientieren sich an den Grundsätzen, welche in den Zukunftsleitlinien der Stadt Augsburg festgeschrieben sind und berücksichtigen in besonderem Maße auch die Klimaschutzziele der Stadt Augsburg auf dem Weg zur Klimaneutralität der Gesamtstadt.

Ziele der Förderung nach diesen Richtlinien sind die Stärkung des Gemeinwohls und die Gesunderhaltung der Augsburger Bevölkerung durch Ausbau und Erhalt der Strukturen im Breiten- und Nachwuchsleistungssport (organisierter Sport).

Unter Berücksichtigung der Themen Diskriminierungsfreiheit, Integrität des Sports, Schutz vor (sexualisierter, seelischer, physischer und psychischer) Gewalt und ökologischer, ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit trägt die Stadt Augsburg damit dazu bei, dass die Aktivitäten der Augsburger Sportvereine angemessen gefördert werden.

I. Vereinspauschale

Die Stadt Augsburg leistet an die Augsburger Sportvereine für die Aufwendungen des laufenden Sportbetriebes eine jährliche Vereinspauschale. Als Förderkriterien werden die für die staatliche Vereinspauschale jeweils geltenden „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Teil I Abschnitte A und B der Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern)“ übernommen. Bei der Berechnung der für die Vereinspauschale maßgeblichen Mitgliederzahl werden, die von den Vereinen im Rahmen der jährlichen Bestandserhebungen gemeldeten passiven Mitgliedschaften nicht berücksichtigt.

II. Zusätzliche Sportförderung durch die Stadt Augsburg

Die weiteren Fördermöglichkeiten der Stadt Augsburg richten sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Diese werden ergänzt durch die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderzuschüsse nach den Richtlinien der Stadt Augsburg zur Förderung der Augsburger Sportvereine“ (Anlage 1: AN-Best-Sport).

A) Allgemeine Voraussetzungen

1. Als förderungswürdig werden Vereine anerkannt, die – neben den allgemeinen Förderkriterien der jeweils geltenden „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Teil I Abschnitte A und B der Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern)“ auch

- a) einer dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Organisation oder einem Dachverband, dessen Hauptaufgabenbereich dem Amateursport dient (insbesondere BLSV), angehören,
- b) im Vereinsregister mit dem Sitz Augsburg eingetragen sind,

- c) am 1. Januar des Jahres der Antragstellung mindestens zwei Jahre bestehen,
- d) zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 150 Mitglieder – die beim jeweiligen Dachverband gemäß Buchstabe a) gemeldet sind – nachweisen können und einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben.
2. Vereine, die die allgemeinen Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erreichen, können ebenfalls als förderungswürdig anerkannt werden. Der Sportbeirat der Stadt Augsburg ist hierzu vorher anzuhören. Eine Anerkennung kann insbesondere dann erwartet werden, wenn für die betreffende Sportart nur ein Verein besteht, die Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich bzw. nicht sinnvoll ist oder der Verein besondere, förderungswürdige Aktivitäten nachweist. Die Anerkennung kann auch befristet erfolgen und/oder sich nur auf Teilbereiche oder –beträge der nachstehend festgelegten, städtischen Zuschussmöglichkeiten beziehen.
3. Die Anträge sind beim Sport- und Bäderamt der Stadt Augsburg, Fuggerstraße 3, 86150 Augsburg schriftlich einzureichen. Sie müssen vom Verein, vertreten durch den Vorstand, gestellt werden. Anträge von den Abteilungen werden nicht bearbeitet.
- Die Bewilligung und Auszahlung von Zuschuss- und/oder Darlehensleistungen (Förderung) stehen unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Förderungen unter 50 Euro werden nicht gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

B) Zuschüsse zum Sportbetrieb und Vereinsleben

Die nachstehenden Zuschüsse zum Sportbetrieb können mit formlosem Schreiben an das Sport- und Bäderamt beantragt werden. Davon abweichend können Zuschüsse der nachstehenden Richtlinien gemäß Ziff. 1 – „Pro-Kopf-Jugendzuschuss“, Ziff. 2 – „Betriebs- und Pflegekostenzuschuss“ und/oder Ziff. 5 „verschiedene grundstücksbezogene Zuschüsse“ durch die Angaben im Rahmen der jährlichen Bestandserhebungsbögen beantragt werden.

1. Jugendzuschuss

Für die zum 1. Januar eines Jahres gemeldeten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt die Stadt Augsburg an die Vereine einen einheitlichen Pro-Kopf-Jugendzuschuss in Höhe von 19,00 Euro.

Bei der Berechnung der Mitgliederzahl werden, die von den Vereinen im Rahmen der jährlichen Bestandserhebungen gemeldeten passiven Mitgliedschaften nicht berücksichtigt.

Dieser Zuschuss wird auch geleistet, wenn die in Buchstabe A) Allgemeine Voraussetzungen unter 1d) festgelegte Mindestmitgliederzahl von 150 nicht erreicht wird. Bei Vereinen, die weniger als 60 % (Gesamt-)Mitglieder mit Hauptwohnung im Stadtgebiet Augsburg haben, wird der Pro-Kopf-Jugendzuschuss um den prozentualen Anteil der nicht in Augsburg gemeldeten Gesamtmitglieder gekürzt.

Der Zuschuss wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass der Verein mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72 a SGB VIII getroffen hat.

2. Betriebs- und Pflegekostenzuschuss

Die Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen erhalten für deren Unterhalt jährliche Betriebs- und Pflegekostenzuschüsse.

Maßgebend für die Höhe der jeweiligen Zuschüsse sind die vom Sportbeirat empfohlenen Förderkriterien gemäß der „Auflistung der förderfähigen Sportanlagen und Berechnungsmodus der Betriebs- und Pflegekostenzuschüsse“ (Anlage 2: ANBest-Sport Betriebs- und Pflegekosten).

3. Zuschuss bei Vereinsjubiläen

Augsburger Sportvereine erhalten auf Antrag bei Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind, einen Zuschuss von 13,00 Euro pro Jahr.

Der Zuschuss wird für Jubiläen, die

- a) mit 25 oder 75 Jahren enden auf 1.000 Euro
- b) mit 50 Jahren enden auf 2.000 Euro und die
- c) mit 100 Jahren enden auf 3.000 Euro

begrenzt. Dieser Zuschuss wird auch geleistet, wenn die in Buchstabe A) Allgemeine Voraussetzungen unter 1d) festgelegte Mindestmitgliederzahl von 150 nicht erreicht wird.

4. Zuschüsse für überregionale Sportveranstaltungen

- a) Zur Durchführung von Bayerischen, Süddeutschen, Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften sowie Länderwettkämpfen und Veranstaltungen im Rahmen internationaler Wettkampfsereien (z. B. Welt- und Europacup, Weltranglistenwettkämpfe) kann die Stadt Augsburg Zuschüsse für den Erwerb von Ehrenpreisen gewähren.
- b) Zur Durchführung von Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften sowie von Länderwettkämpfen und Veranstaltungen im Rahmen internationaler Wettkampfsereien (z. B. Welt- und Europacup, Weltranglistenwettkämpfe) kann die Stadt Augsburg
 - ba) außerordentliche Zuwendungen in Form von Anteilsbeträgen für die Bereitstellung von nicht dauerhaften Infrastrukturmaßnahmen gewähren, wenn diese Maßnahmen nach den Vorgaben der jeweils zuständigen Verbände für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind (siehe auch Anlage 3 ANBest-Sport überregionale Veranstaltungen),
 - bb) in Einzelfällen einen Zuschuss bis zur Höhe der nicht gedeckten Kosten der Veranstaltung gewähren.

Einzelheiten werden in der Anlage 3: „ANBest-Sport überregionale Veranstaltungen“ geregelt.

5. Miet-, Pacht- und Erbbauzinszuschüsse, Grundbesitzabgaben

- a) Die Stadt Augsburg leistet an die Vereine für Grundstücke und Gebäude, die für Sportzwecke vermietet, verpachtet oder im Erbbaurecht vergeben sind, Zuschüsse zu den jährlich anfallenden Miet, Pacht- oder Erbbauzinskosten soweit solche Grundstücke von Montag mit Freitag bis jeweils 17.00 Uhr kostenlos (mit Ausnahme einer Pauschale für die Reinigungsgebühr) für den Schulsport zur Verfügung stehen.
- b) Gebühren für die Straßenreinigung und für das Niederschlagswasser werden in voller Höhe bezuschusst.

6. Sporthallen-, Schulturnhallen- und Schwimmbäderbenutzung

Die Stadt Augsburg überlässt den Vereinen nach dem städtischen Entgeltverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung die städtischen Sportanlagen und Schwimmbäder im Rahmen der Belegungspläne und -richtlinien.

7. Zuschüsse zu Stadtmeisterschaften

Für die von Sportfachverbänden, Sportfachgruppen (Zusammenschlüsse von Fachabteilungen verschiedener Vereine) oder Vereinen durchgeführte Stadtmeisterschaften stellt die Stadt Augsburg Urkunden zur Verfügung.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können Zuschüsse von bis zu 250 € gewährt werden. Die vorgenannten Veranstaltungen werden nur gefördert, wenn an ihnen auch solche Augsburgs Bürger teilnehmen dürfen, die nicht Mitglied in einem Verein sind. Dies muss in der öffentlichen Bekanntmachung hervorgehoben werden.

Jede Sportart wird nur einmal im Jahr gefördert. Vereinsmeisterschaften, Verbandswettkämpfe oder Einladungsturniere werden nicht gefördert.

C) Leistungen für Investitionsmaßnahmen

1. Grundstücks- und Erschließungskosten

- a) Die Stadt Augsburg kann in Ausnahmefällen den Vereinen bei der Aufnahme von Darlehen bei öffentlichen Bankinstituten zum Erwerb von Grundstücken, die dem Sportbetrieb dienen, einen Zinszuschuss gewähren. Das gleiche gilt für eine unabweisbare Zwischenfinanzierung (z. B. bei nicht rechtzeitiger Auszahlung des Bauzuschusses durch den BLSV oder andere Dachorganisationen) bei der Errichtung oder Sanierung von Vereinssportanlagen.
- b) Vereine, die Erschließungskosten für ihre vereinseigene Sportanlage zu erbringen haben, erhalten aus Mitteln der Sportförderung für die Kosten der öffentlichen Erschließung (Kostengruppe 2.1 nach DIN 276 T.2) einen Zuschuss in Höhe der verrechneten Kosten. Für die Kosten der nichtöffentlichen Erschließung (Kostengruppe 2.2 nach DIN 276 T.2) einen Zuschuss in Höhe von 50 % der verrechneten Kosten.

2. Baumaßnahmen

Die Fördermöglichkeiten und –voraussetzungen für Baumaßnahmen richten sich nach den nachfolgenden Bestimmungen und werden ergänzt durch die Anlage 4: „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuschüsse an Vereine für Bauvorhaben“(ANBest-Sport-Bau).

- a) Die Stadt Augsburg gewährt förderungsfähigen Sportvereinen und Sportverbänden Zuwendungen (Zuschuss) für
 - den Bau von Sportanlagen (Neubau, Umbau, Erweiterung),
 - Generalinstandsetzungen von Sportanlagen,
 - Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von Sportanlagenaus wirtschaftlichen, energetischen oder ökologischen Gründen (dazu zählen z. B. die Erneuerung einer Heizungsanlage, der Einbau einer Solarthermie- oder PV-Anlage oder sonstige (Bau)-Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung, wie z.B. Dämmung, Beleuchtung, Dachsanierung),
aus sicherheitstechnischen Gründen (z. B. Erneuerung der Elektroinstallation oder des Sporthallenbodens)
oder zur Substanzerhaltung (z. B. Erneuerung von Fassadenelementen / Fassaden / Dachteilen),
wenn ihre Kosten nicht weniger als ein Viertel des Zeitwertes – bezogen auf das Gesamtobjekt – oder mindestens 10.000,-- EUR betragen.
Für den Einbau von Solarthermieanlagen oder PV-Anlagen, insbesondere zum Zwecke der Eigenwärmeerzeugung bzw. Eigenstromerzeugung, oder sonstigen Baumaßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung, findet der Mindestbetrag von 10.000 EUR keine Anwendung. Förderungen unter 500 € werden nicht bewilligt.
Der Förderung von Generalinstandsetzungs-, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen wird grundsätzlich der Vorrang vor Neubauten eingeräumt.
Bei sämtlichen Maßnahmen ist die ökologische Nachhaltigkeit (Erhalt der Biodiversität) mit zu berücksichtigen. Der Schutz von Flora und Fauna hat hohe Priorität. Beispielhaft seien hier der Amphibienschutz, der Insektenschutz und der Vogelschutz (z. B. Rücksichtnahme auf Gebäudebrüter) genannt.
- b) Die Zuwendung bemisst sich nach Kostenpauschalen oder nach den tatsächlichen, einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Kosten nach Abzug der etwaigen anteiligen Vorsteuererstattung (Bemessungsgrundlage).
 - aa) Die Zuwendung beträgt grundsätzlich bis zu 30 v. H. der ermittelten Bemessungsgrundlage und wird als Zuschuss gegeben.
 - bb) Bei energetischen Sanierungen oder Maßnahmen, die zu einer ökologischen Verbesserung

der Sportanlagen führen, erhöht sich der Zuschuss um weitere 10 v.H. Für diese Maßnahmen wird die Durchführung einer Energieberatung bzw. eines Klima-Checks dringend empfohlen. Im Einzelfall kann die Förderung von der Beibringung einer entsprechenden Bescheinigung abhängig gemacht werden.

Werden weitere Förderprogramme in Anspruch genommen, so darf die Gesamtförderung 90 v.H. der ermittelten Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

- c) Die Gewährung einer Zuwendung für eine Baumaßnahme wird grundsätzlich davon abhängig gemacht, dass sich auch der BLSV oder andere Dachverbände an den Baukosten beteiligen. In diesen Fällen erfolgt die Antragstellung dadurch, dass die beim BLSV oder einem anderen Dachverband eingereichten Anträge gleichzeitig dem Sport- und Bäderamt als Kopien übermittelt werden.

In Abweichung von Satz 1 fördert die Stadt Augsburg auch ohne Beteiligung des BLSV oder eines anderen Dachverbandes energetisch sinnvolle Maßnahmen nach Ziffer 2 b) aa), die zu einer ökologischen Verbesserung der Sportanlage führen.

In Abweichung von Satz 1 kann die Stadt Augsburg eine Zuwendung zu Baumaßnahmen bewilligen, ohne den BLSV oder einen anderen Dachverband vorher zu beteiligen; insbesondere dann, wenn sonst für den Verein eine außerordentliche Härte oder ein schwerwiegender Nachteil entstehen würde oder ein öffentliches Interesse besteht. Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich dann, wenn der Sportbeirat der Stadt Augsburg dem Verfahren zustimmt.

Der Sportverein hat in diesem Fall mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (siehe Anlage 4 a: Antrag auf Investitionsförderung)

- die Begründung für das Abweichen vom Regelverfahren (Verzicht auf staatliche Förderung),
- einen Bauplan
- und Kostenvoranschlag,
- einen Finanzierungsplan
- und auf Verlangen sonstige Nachweise (z.B. Gutachten der Beratungsstelle für Sportstättenbau oder Nachweis über die Finanzierung der Folgekosten) vorzulegen.

- d) Die Auszahlung erfolgt gemäß der Anlage 4 b (Auszahlungsantrag auf Investitionsförderung) nach Baufortschritt und nach Vorlage des Auszahlungsantrages für Investitionsförderung und ist davon abhängig, dass der Vereinsvorstand eine verbindliche Erklärung gegenüber der Stadt Augsburg abgibt, wonach der Verein die Auflagen bezüglich der Förderung (Eigentumsverhältnisse, Zweckbindung, Bindungsfrist, Rückzahlung gemäß der Anlage ANBest-Sport-Bau) anerkennt.

3. Betriebsnotwendige Vermögensgegenstände

Die Stadt Augsburg gewährt förderungsfähigen Sportvereinen und Sportverbänden für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen, die der Ausübung, dem Erhalt und/oder der Pflege der Sportanlage dienen und zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs dringend benötigt werden (z.B. Sportgeräte, Traktoren inkl. Zubehör) Zuschüsse bis zur Höhe von 20 v.H., wenn die Anschaffungskosten 10.000 Euro übersteigen.

III. Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Allgemeine Nebenbestimmungen Sport (ANBest-Sport)

Anlage 2: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuschüsse an Vereine für Betriebs- und Pflegekosten (ANBest-Sport-Betriebs- und Pflegekosten)

Anlage 3: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuschüsse an Vereine bei überregionalen Veranstaltungen (ANBest-Sport-überregionale Veranstaltungen)

Anlage 4: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuschüsse an Vereine für Bauvorhaben (ANBest-Sport-Bau)

Anlage 4a: Antrag auf Investitionsförderung

Anlage 4b: Auszahlungsantrag für Investitionsförderung

IV. Inkrafttreten

Die Richtlinien traten ab dem 01.01.1975 in Kraft.

Änderungen erfolgten durch Beschlüsse des Stadtrates – am 01.02.1978, 24.04.1985, 15.07.1987, 21.10.1987, 24.04.1991, 16.12.1992, 27.03.1996, 03.03.1997, 17.03.2005, 17.10.2005, 26.07.2007, 30.10.2008, 26.11.2009, 29.04.2010, 01.12.2012, 24.07.2014 sowie Sportausschuss vom 17.04.2023.

Die neue Richtlinie tritt am 01.11.2023 in Kraft.